



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.05.2025

Nummer 29

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S.69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 24.04.2025 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Soziale Arbeit*“ genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungen
- § 2 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Zulassungsregelungen zur Bachelorprüfung
- § 5 Prüfende und Beisitzende

Teil II: Prüfungsleistungen

- § 6 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung von Prüfungen
- § 8 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen; Vereinbarkeit von Studium und Care-Arbeit
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Note einer Modulprüfung
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung und Notenverbesserung
- § 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Teil III: Modulprüfungen

- § 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung
- § 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

Teil IV: Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 19 Zulassung zum Kolloquium
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

Teil V: Bachelorprüfung

- § 23 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Teil VI: Allgemeine Prüfungsangelegenheit

- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfungen in Wahlmodulen
- § 28 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge
- § 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 32 Widerspruchsverfahren

Teil VII Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen
- Anlage 2: Muster der Bachelor-Urkunde
- Anlage 3: Muster des Bachelor-Zeugnisses
- Anlage 4: Muster des Diploma Supplements (deutsch)
- Anlage 5: Muster des Diploma Supplements (englisch)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Soziale Arbeit den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Darüber stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggf. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlveranstaltungen).
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, denen in der Summe 180 Leistungspunkte zugeordnet sind. Ein Leistungspunkt entspricht i.d.R. einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Alles Nähere zum curricularen Aufbau des Studiums, zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung, in der die Modultitel, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsformen spezifiziert sind, sowie aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission beschließen, dass das Lehrangebot in Präsenzstudiengängen neben Präsenzlehrveranstaltungen auch Onlinelehrveranstaltungen und weitere ortsungebundene Lehrformen umfassen kann. Dabei achtet er darauf, dass der Charakter des Präsenzstudiengangs gewahrt bleibt und die Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Änderungen informiert werden.
- (5) Besondere Leistungen für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre können im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden (vgl. § 24 Abs. 1).

§ 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen, mit denen das betreffende Modul abgeschlossen wird, und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 4 Zulassungsregelungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ordnungsgemäß in dem Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) nicht bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
 - c) zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet ist.
 - a) die in der Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich oder elektronisch ebenfalls nach § 41 Abs. 4 des VwVfG.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Wissenschaftliche Mitarbeitende und von der Fakultät eingesetzte Lehrbeauftragte sind ohne besondere Bestellung auch die Prüfenden. Prüfende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Zur Bestellung der Prüfenden für die Bachelorarbeit und das Kolloquium gelten folgende Regelungen: Mindestens eine*r der Erst- oder Zweitprüfenden muss Professor*in sein und mindestens eine*r der Erst- oder Zweitprüfenden muss Angehörige*r der Fakultät sein.
- (3) Zur Wahrnehmung bzw. Sicherstellung von Prüfungen kann der Prüfungsausschuss Beisitzende bestellen, die dem Prüfungsgeschehen beiwohnen. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen mit der Bestellung als Prüfende der Amtsverschwiegenheit.

Teil II: Prüfungsleistungen

§ 6 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. Eine Prüfungsleistung ist nur begrenzt wiederholbar. Sie wird benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Es sind folgende Arten von **Prüfungsleistungen** vorgesehen:
 - a) Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem

Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbezug der einschlägigen Fachliteratur und Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Themenstellung Vorschläge zu machen. Auf die vom Fakultätsrat verabschiedeten Hinweise zur Gestaltung von Haus- und Abschlussarbeiten wird ausdrücklich Bezug genommen. Eine Hausarbeit umfasst 37.500 Zeichen (15 Seiten à 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) Fließtext. Ein Über- oder Unterschreiten um bis zu 10 Prozent ist möglich.

- b) **Klausur (K):** Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der modulbezogenes Grundlagenwissen und/oder fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit soll (insgesamt) nicht mehr als 120 Minuten betragen. Ein Klausurzeitraum wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- c) **Mündliche Prüfung (MP):** Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Grundlagen bzw. Zusammenhänge des Prüfungsgebietes (er-)kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und/oder die entsprechenden Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem*einer Prüfenden und einem*einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Der*die Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Die Prüfungszeit soll in der Regel 20 Minuten betragen, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger.
- d) **Präsentation (P):** Eine Präsentation ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung und umfasst eine selbstständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur, einer mediengestützten Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie einer anschließenden Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die schriftliche Ausarbeitung soll 12.500 Zeichen (5 Seiten à 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) umfassen. Die Prüfungszeit soll in der Regel 30 Minuten (20 Min. Referat und 10 Min. Diskussion) betragen.
- e) **Projektanalyse/Praktikumsanalyse (PA):** In einer Projekt- oder Praktikumsanalyse wird ein durchgeführtes Praxisprojekt oder Praktikum selbstständig dargestellt und reflektiert. Die Studierenden zeigen darin, dass sie nach didaktisch-methodischer Anleitung Wissenschaft und Praxis verbinden und die in der beruflichen Praxis bzw. bei der Durchführung des Praxisprojektes gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse reflektieren und für das Studium nutzbar machen können. Der Umfang des Berichtes umfasst 37.500 Zeichen (15 Seiten à 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) Fließtext. Ein Über- oder Unterschreiten um bis zu 10 Prozent ist möglich.
- f) **Portfolio (PO):** Ein Portfolio ist der semesterbegleitende Nachweis der*des zu Prüfenden über den Umfang des

Erwerbs der in einem Modul/Teilmodul geforderten Kompetenzen. Ein Portfolio setzt sich aus unterschiedlichen, veranstaltungsbegleitend zu erbringenden Aufgaben zusammen, die durch individuelle Fortschrittsberichte zum Kompetenzerwerb ergänzt werden können. Der*die Prüfende gibt die zu absolvierenden Arten sowie die Abgabezeitpunkte der Aufgaben sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters bekannt. Ein Portfolio kann digital oder analog geführt werden.

- (3) **Prüfungsvorleistungen** (z. B. der Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit) können mit Zustimmung von Studienkommission und Fakultätsrat festgelegt werden. Sie werden als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der Modulprüfung herangezogen.
- (4) **Studienleistungen** dienen dem Nachweis der aktiven Teilnahme. Sie sind unbegrenzt oft wiederholbar, und können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Sie werden von der*dem Prüfenden festgelegt. Geeignete Studienleistungen können benotet und mit max. 10 Prozent auf die dazugehörige (Teil-) Modulprüfung angerechnet werden. Sie werden von der*dem Prüfenden dokumentiert und den Studierenden vor Ableistung der eigentlichen (Teil-)Modulprüfung mitgeteilt.
- (5) Die Art der Modulprüfung wird – den in Anlage 1 spezifizierten Vorgaben folgend – durch die jeweiligen Prüfenden festgelegt.
- (6) Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen können auf Antrag der*der Prüfenden im Rahmen der Lehrplanung durch SK und FKR andere als die in Abs. 2 und/oder der Anlage 1 genannten Prüfungsarten zugelassen werden.

§ 7 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Aufgaben für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von dem*der Prüfer*in festgelegt. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende, legen diese gemeinsam die Inhalte und Aufgaben der Prüfungs- und Studienleistung fest. Können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest. Sofern § 6 keine entsprechenden Regelungen enthält, legt der*die Prüfer*in auch die Bearbeitungszeit, fest.
- (2) Die erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden und/oder dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Eine elektronische Präsenzprüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten in Präsenz an der Hochschule durchgeführt wird, indem die Angaben der*der zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die elektronische Prüfung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jedem*jeder einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede*r zu Prüfende muss am Ende ihrer*seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch den*die Prüfer*in. Der*die Prüfende hat dem*r zu Prüfenden

die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (4) Eine elektronische Fernprüfung ist eine Prüfung, die an einem digitalen Endgerät außerhalb der Hochschule entsprechend der Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.
- (5) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungs- bzw. Studienleistung (z. B. durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder andere objektive Kriterien) deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen; Vereinbarkeit von Studium und Care-Arbeit

- (1) Weist der*die zu Prüfende nach, dass er*sie wegen einer Beeinträchtigung der Darstellungsfähigkeit, insbesondere infolge von Krankheit oder Behinderung, nicht in der Lage ist, die in den Prüfungs- oder Studienleistungen relevanten Kompetenzen zu zeigen, so dass ihm*ihr im Vergleich zu anderen Studierenden ein Nachteil droht, können ihm*ihr durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil einer durch die Prüfung festzustellenden Kompetenz ist. Der Prüfungsausschuss kann zum Nachweis geltend gemachter Beeinträchtigungen die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.
- (2) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen in der Regel in schriftlicher oder elektronischer Form rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. Ein Antrag ist nur rechtzeitig, wenn er unverzüglich und so, dass eine Bearbeitung und Umsetzung bis zum Prüfungszeitpunkt möglich ist, in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher oder sonstiger Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem Prüfungsausschuss gestellt wird. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die zu Prüfende die Umstände, aufgrund derer der Nachteil droht, sowie geeignete Ausgleichsmöglichkeiten so darlegt, dass die Geeignetheit eines Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag sowie über Art und Umfang der beantragten Maßnahme. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern.
- (4) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (5) Weist der*die zu Prüfende nach, dass er*sie wegen besonderer persönlicher Lebensumstände, wie beispielsweise

der Betreuung von Angehörigen oder Krankheit eines Kindes, welches von der*dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb der angesetzten Frist zu erbringen, kann die Bearbeitungszeit durch Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem*einer Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet bzw. aufgrund eines Nachweises erbracht (z. B. Praxisphasen). Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet und stimmt die Beurteilung nicht überein, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind i. d. R. bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7; 2,0; 2,3	= gut (eine überdurchschnittliche Leistung)
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend (eine zufriedenstellende Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7; 4,0	= ausreichend (eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
5,0	= nicht ausreichend (eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

§ 10 Bildung der Note einer Modulprüfung

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilleistungen, so ist das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn jede einzelne Prüfungsteilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Gehen die Teilprüfungsleistungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtnote ein, bestimmt sich die Gewichtung einer von mehreren Prüfenden bewerteten Prüfungsleistung/Modulprüfung oder einer kombinierten Prüfungsleistung aus den Vorgaben der Anlage 1. Die Note errechnet sich aus der Summe der gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Nicht bestandene Teilleistungen können nach § 11 Abs. 1 maximal zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7

über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

- (4) Bei der Bildung der Note nach Abs. 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung und Notenverbesserung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung im 3. Versuch endgültig nicht bestanden, kann im Rahmen einer Härtefallprüfung auf begründeten Antrag der*des Studierenden vom Prüfungsausschuss ein zusätzlicher Prüfungsversuch genehmigt werden. Von dieser Regel kann maximal dreimal Gebrauch gemacht werden.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Verbesserungsversuche verfallen mit der Zulassung zum Kolloquium.
- (4) Für Prüfungsleistungen, die nach § 29 angerechnet bzw. anerkannt wurden, besteht keine Möglichkeit der Wiederholung bzw. Notenverbesserung.

§ 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis), nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Abbruch der Prüfung) oder eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbringt (Fristversäumnis).
- (2) Will ein zu Prüfender oder eine zu Prüfende für ein (Frist-) Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss er*sie dies unverzüglich, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und nachweisen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches oder psychologisches Attest (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen, auf dessen Grundlage der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit entscheiden kann, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Inhalt dieses Nachweises (Attests) muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein und ferner die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen. Mit Einreichung des Attests ist anzugeben, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht wurde. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist in besonders begründeten Fällen ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest einzureichen.

- (3) Versucht der*die zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Benutzung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen (Täuschung), gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei einem Täuschungsversuch ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführenden*in schriftlich festzuhalten. Der*die zu Prüfende darf die Prüfung fortsetzen. Über den Täuschungsversuch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem*der Prüfenden bzw. der*den aufsichtführend/en Personen und dem*der zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführenden*in schriftlich festzuhalten. Der*die zu Prüfende kann die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des*der zu Prüfenden durch die Prüfenden oder durch die*den Aufsichtführenden*in zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Die Entscheidung über die Folgen des Ordnungsverstoßes liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (6) Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder ist die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des*der Studierenden nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Erlangt der Prüfungsausschuss nach Aushändigung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden die Regelungen des § 25 Abs. 4 Anwendung.

Teil III: Modulprüfungen

§ 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung bzw. der Kombination von Prüfungs- und/oder Studienleistungen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

- (1) Zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat. Die Anmeldung

zu einer Prüfungsleistung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden (Abmeldung).

- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den Nachweis der für das Modul erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 6 Abs. 3 voraus (Anlage 1).
- (3) Für bestimmte Veranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung eingeführt werden (vgl. Anlage 1). Auf begründeten Antrag eines*iner Modulverantwortlichen oder eines*iner Prüfenden kann die Anwesenheitspflicht im Rahmen der Lehrplanung für weitere Veranstaltungen beschlossen werden. Die Anwesenheitspflicht von Veranstaltungen wird mit der Lehrveranstaltungsübersicht zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (4) Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist zulässig. Während einer curricular verankerten Praxisphase ist die Teilnahme an Prüfungen zulässig.

Teil IV: Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist in schriftlicher oder elektronischer Form beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann einen Vorschlag des*der zu Prüfenden für die Erst- und Zweitprüfenden enthalten. Gegebenenfalls erfolgt die Zuweisung einer Prüferin*ines Prüfers durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nachzuweisen, dass alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ bestanden sind. Der Prüfungsausschuss kann eine*n Studierende*n zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ggf. die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit zu beantragen.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Das Kolloquium ist in der Regel vor Ablauf des Semesters durchzuführen. Fristen und Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen Fragestellung aus der Fachrichtung des*der zu Prüfenden unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen Studierenden den exemplarischen Nachweis ermöglichen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben,

um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und methodisch zu arbeiten.

- (2) Die Themenstellung wird von dem*der Erstprüfenden nach Anhörung des*der Studierenden festgelegt und durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Themenstellung und Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die zu Prüfende von dem*der Erstprüfer*in betreut.
- (3) Die Bachelorarbeit soll 125.000 Zeichen (50 Seiten à 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) Fließtext umfassen. Ein Über- oder Unterschreiten um bis zu 10 Prozent ist möglich. Auf die vom Fakultätsrat verabschiedeten Hinweise zur Gestaltung von Haus- und Abschlussarbeiten wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 9 Wochen. Bei Arbeiten mit eigenem empirischen Anteil verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag des*der Erstprüfer*in um 4 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit darüber hinaus auf begründeten Antrag um höchstens vier Wochen verlängern, wenn
 - a) ein Anspruch auf Nachteilsausgleich gem. § 8 geltend gemacht werden kann,
 - b) auf Antrag der*des Studierenden triftige Gründe angeführt werden, die sie/er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit). Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflicht muss die*der zu Prüfende unverzüglich den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit erbringen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag des*der zu Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Rücksprache mit dem*der Erstprüfenden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag des*der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Anzahl einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) Versucht der*die Studierende, das Ergebnis der Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Vorgang ist durch den*die Erstprüfer*in schriftlich festzuhalten. Die Entscheidung über die Folgen

des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung des*der Erstprüfenden und des*der Studierenden beim Prüfungsausschuss.

- (2) Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die*der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine*ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er*sie in der Lage ist, fachübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem 30 Minuten.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Die Zulassung von Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den zu Prüfende*n. Auf Antrag einer*eines zu Prüfenden, einer*eines Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörer*innen von der*dem Erstprüfenden von dem Kolloquium ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium ist zugelassen, wer alle erforderlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Abschlussmoduls bestanden hat, sich frist- und formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt diese bekannt. Der Prüfungsausschuss kann eine Frist vorgeben, innerhalb derer das Kolloquium stattfinden soll.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Das Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) Will ein zu Prüfender oder eine zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss er*sie dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss oder den Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden jeweils von zwei Prüfenden, dem*der Erstprüfer*in und dem*der Zweitprüfer*in, bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende bewertet werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelorarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60 %, das Kolloquium mit einer Gewichtung von 40 % in die Abschlussprüfung ein.
- (3) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie aufgrund eines Täuschungsversuchs oder Versäumnisses als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, so teilt der Prüfungsausschuss dies der*dem Studierenden umgehend mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 32.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Fristen und Sanktionen für die Anmeldung einer Wiederholung der Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von der Möglichkeit der Rückgabe nicht schon beim ersten Versuch der Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

Teil V: Bachelorprüfung

§ 23 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sowie die Praxisphasen erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und die Möglichkeit einer Wiederholung oder ein zusätzlicher Prüfungsversuch nach § 11 Abs. 2 nicht mehr besteht. Hierüber erteilt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen.

§ 24 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis (Anlage 3) und eine Bachelorurkunde (Anlage 2) ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von dem*der Dekan*in. Auf Antrag des*der Studierenden wird eine Abschrift von Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag des*der Studierenden werden besondere Leistungen in Studium und Selbstverwaltung bescheinigt. Die für diesen Antrag erforderlichen Belege hat die/der Studierende beizubringen.
- (2) Des Weiteren wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlagen 4 und 5). Zusätzlich zur Gesamtnote wird in einer Anlage zum Diploma Supplement eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sofern entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, wurden unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der*die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem*der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist für die schriftlichen Prüfungen mit Bachelorarbeit nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Teil VI: Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gemäß § 45 NHG der*die Studiendekan*in zuständig. Im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in

kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an; in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 S. 1 NHG), ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet sie auf die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Über eine weitere Zulassung von Mitgliedern (z. B. aus der MTV-Gruppe oder aus der Studierendengruppe) trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n sowie einen Stellvertreter*eine Stellvertreterin in der Regel aus der Hochschullehrergruppe. Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Der*die Studiendekan*in kann, falls er*sie nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der*die Studiendekan*in oder ggf. der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu den jeweiligen Prüfungsordnungen. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Verteilung der Noten der Modul- und Bachelorprüfungen einzugehen. Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und ggf. Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. ²Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit fest. Der Prüfungsausschuss kann auch Aus-, Abgabe- und Prüfungstermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen festlegen. Er erstellt und verabschiedet den Prüfungsplan und informiert die Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ende einer ggf. vorhandenen Abmeldefrist, über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe, auch rückwirkend, verlängert werden. Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

zulässig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn der*die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu dokumentieren. Die*der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem*der Studiendekan*in, dem Prüfungsamt der Fakultät und dem zuständigen Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.

§ 27 Prüfungen in Wahlmodulen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen und ggf. Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlmodule) ablegen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Wahlmodulen können auf Antrag des*der Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 28 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

- (1) Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt. Außerdem wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die bestandenen Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Praxisphasen/-semester, berufspraktische Tätigkeiten und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Praxisphasen/-semester, berufspraktische Tätigkeiten und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Der*die Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung der Prüfungs- und Studienleistungen. Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem*der Antragsteller*in. Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) Die Noten von anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge

- (1) Dem*der zu Prüfenden soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsnote Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt werden.
- (2) Der*die zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde-, Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise und/oder schriftlich per E-Mail oder Briefpost bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 32 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch dem*der Prüfer*in zur Überprüfung zu. Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des*der Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich der*die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung des Widerspruchsführers*der Widerspruchsführerin einen Gutachter*eine Gutachterin bestellen. Der*die Gutachter*in muss die Qualifikation eines Erstprüfers*einer Erstprüferin nach § 5 haben. Nach Vorliegen des Gutachtens ist dem*der Widerspruchsführer*in und dem*der Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Über den Widerspruch soll in der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit in der

nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses, entschieden werden. Im Fall der Einholung eines Gutachtens gem. Abs. 3 S. 5 verlängert sich die Frist entsprechend. ³Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule den*die Widerspruchsführer*in.

- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Teil VII: Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richten sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 05/2020). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule ab dem Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Anlage 1: **Studien- und Prüfungsvoraussetzungen** zur Erlangung des 1. berufsqualifizierenden Hochschulgrades „Bachelor of Arts“ (B.A.) Soziale Arbeit

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Semesterlage	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung
1.1	Soziale Arbeit 1 - Einführung	1	4	5		PO (ub)
	1.1.1 Vorlesung	1	2			
	1.1.2 Seminar	1	2			
1.2	Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten	1	4	5		PO (ub)
	1.2.1 Seminar	1	2			
	1.2.2 Selbstbestimmtes Lernen	1	2			
1.3	Einführung in die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	1	4	5		PO (ub)
	1.3.1 (Ring-)Vorlesung	1	2			
	1.3.2 Übung	1	2		NW, 18 h Praxis	
1.4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1	1	4	5		PO (ub)
	1.4.1 Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	1	2			
	1.4.2 Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	1	2			
1.5	Pädagogik	2	4	5		MP/P
	1.5.1 Vorlesung	2	2		St	
	1.5.2 Seminar	2	2			
1.6	Recht 1	1	4	5		K
	1.6.1 Recht und Soziale Arbeit	1	2			
	1.6.2 Allgemeines Sozialrecht	1	2			
2.1	Soziale Arbeit 2 - Sozialarbeitswissenschaften	2	4	5		K
	2.1.1 Vorlesung	2	2			
	2.1.2 Seminar	2	2		NW	
2.2	Handlungskonzepte und Methoden 1	2	4	5		K
	2.2.1 Vorlesung: Klassische Methoden Sozialer Arbeit	2	2			
	2.2.2 Seminar: Beratung und Intervention	2	2		NW	
2.3	Praktikum	2		5		PO (ub)
	Praktikum	2			144 h Praxis	
	Übung	2			NW	
2.4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen 2	2	4	5		MP/P/H
	2.4.1 Ausgewählte Fragen der Soziologie	2	2		St	
	2.4.2 Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik	2	2		St	

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Semester- lage	SWS	ECTS- Punkte	Prüfungs- vorleistung	Modul- prüfung
2.5	Psychologie	1	4	5		K
	2.5.1 Grundlagen der Psychologie A	1	2			
	2.5.2 Grundlagen der Psychologie B	1	2			
2.6	Recht 2	2	4	5		K
	2.6.1 Vorlesung: Kinder- und Jugendhilferecht	2	2			
	2.6.2 Vorlesung: Fürsorgerecht (A) ODER Familienrecht (B)	2	2			
3.1	Handlungskonzepte und Methoden 2	3	4	5		MP
	3.1.1 Seminar (Wahlpflicht A, B oder C)	3	2		NW	
	3.1.2 Seminar (Wahlpflicht A, B oder C)	3	2		NW	
3.2	Gender, Diversität und Inklusion	3	4	5		P/PO
	3.2.1 Vorlesung: Grundlagen von Gender, Diversität und Inklusion	3	2			
	3.2.2 Seminar: Vertiefung von Gender, Diversität und Inklusion	3	2			
3.3	Gesundheit und Teilhabe	3	4	5		K
	3.3.1 Vorlesung: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	3	2			
	3.3.2 Seminar: Ausgewählte Perspektiven auf Gesundheit und Teilhabe	3	2			
3.4	Medienwissenschaft und Medienpädagogik	3	4	5		K
	3.4.1 Vorlesung: Grundlagen der Medienwissenschaft und Medienpädagogik für die Soziale Arbeit	3	2			
	3.4.2 Seminar: Vertiefung	3	2		St, NW	
3.5	Ökonomie und Organisation	3	4	5		K
	3.5.1 Vorlesung: Einführung in die Ökonomie	3	2			
	3.5.2 Seminar: Wirtschaftssoziologische Grundlagen (A) ODER Sozioökonomik und Organisation (B)	3	2			
3.6	Sozial- und Projektmanagement	3	4	5		PO
	3.6.1 Vorlesung: Grundlagen des Sozial- und Projektmanagements	3	2		St	
	3.6.2 Übung: Projektmanagement	3	2			
4.1	Ethik und Sozialphilosophie	4	4	5		H
	4.1.1 Seminar: Ethik	4	2			
	4.1.2 Vorlesung: Sozialphilosophie	4	2		St	
4.2	Transnationale und interkulturelle Soziale Arbeit	4	4	5		P/MP (ub)
	4.2.1 Seminar	4	2		St	
	4.2.2 Seminar	4	2		St	
4.3	Zielgruppen und Handlungsfelder 1	4	4	5		P
	Seminar	4	4		St	

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Semesterlage	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung
4.4	Projektwerkstatt 1	4	6	10		H
	Projektbegleitendes Seminar	4	6		St, NW	
	Projektpraxis	4			180 h Praxis	
4.5	Forschung in der Sozialen Arbeit	4	4	5		K
	4.5.1 Vorlesung: Empirische Sozialforschung in der Theorie	4	3			
	4.5.2 Übung: Empirische Sozialforschung in der Praxis	4	1			
5.1	Soziale Arbeit und Arbeitswelt	5	4	5		K
	5.1.1 Vorlesung: Grundlagen des Arbeitsrechts	5	2			
	5.1.2 Seminar: Arbeitsmarktbezogene Organisationsformen und Soziale Arbeit (A) ODER Besondere Herausforderungen und Belastungen in der Sozialen Arbeit (B)	5	2		St	
5.2	Neue Fragen Sozialer Arbeit	5	4	5		PO (ub)
	5.2.1 Veranstaltung	5	2			
	5.2.2 Veranstaltung	5	2			
5.3	Zielgruppen und Handlungsfelder 2	5	4	5		P
	Seminar	5	4		St	
5.4	Projektwerkstatt 2	5	6	10		PO
	Projektbegleitendes Seminar	5	6		St, NW	
	Projektpraxis	5			180 h Praxis	
5.5	Forschungswerkstatt	5	4	5		H
	Seminar als Forschungswerkstatt	5	4		St	
6.1	Soziale Arbeit 3 - Profession	6	4	5		K
	6.1.1 Vorlesung Professionelle Identität(en)	6	2		St	
	6.1.2 Fallseminar	6	2		St, NW	
6.2	Soziale Arbeit Generale	6	4	5		keine
	6.2.1 Veranstaltung	6	2		St, NW	
	6.2.2 Veranstaltung	6	2		St, NW	
6.3	Zielgruppen und Handlungsfelder 3	6	4	5		P
	Seminar	6	4		St	
6.4	Bachelorarbeit und Kolloquium	6	2	15		BA und C
	Vorbereitung BA-Arbeit	6	2	3	St	
	Bachelorarbeit	6		7		BA
	Kolloquium	6		5		C

Erläuterungen:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

H = Hausarbeit	P = Präsentationsprüfung	BA = Bachelorarbeit	NW = Anwesenheitsnachweis 75%
K = Klausur	PA = Projekt-/Praktikumsanalyse	C = Kolloquium	St = Studienleistungen
MP = mündliche Prüfung	PO = Portfolio		ub = unbenotet

Bachelorurkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname Nachname]

geb. am XX. XX.XXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B.A.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname Nachname] führt die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in (B.A.).

Prof. Dr. N.N.
Dekan*in der Fakultät

Prof. Dr. N.N.
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, (Datum)

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements (deutsch)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in

Bezeichnung des Hochschulgrads

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Soziale Arbeit (Sammelbezeichnung für: Sozialarbeit und Sozialpädagogik)

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fakultät Soziale Arbeit - Fachhochschule / staatliche Institution

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (3 Jahre) inkl. Bachelorarbeit

(Undergraduate / Erste Stufe)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3 Jahre, 180 ECTS-Leistungspunkte (5400 Stunden Unterricht, Selbststudium und Prüfungen)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“. Bewerberinnen oder Bewerber für den grundständigen Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ an der Fakultät Soziale Arbeit haben vor Aufnahme des Studiums außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum in einem sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch profilierten Arbeitsfeld) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 3 Jahre Regelstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolvent*innen des Studienprogramms „Soziale Arbeit“ (Sammelbezeichnung für: Sozialarbeit und Sozialpädagogik) verfügen über ein wissenschaftlich, fachlich und methodisch fundiertes generalistisches Qualifikationsprofil, das auf arbeitsfeldübergreifenden („Schlüssel“-)Kompetenzen Sozialer Arbeit fußt und – exemplarisch – durch arbeitsfeldspezifische (Vertiefungs-)Kompetenzen komplettiert ist. Das generalistische Qualifikationsprofil wird in 32 Modulen entwickelt und geprüft. In diesem Strukturrahmen werden zentrale Teilqualifikationen („Qualifizierungsziele“) in folgenden Modulen und Modulgruppen erworben (zu den Details: siehe Abschlusszeugnis):

1. Strukturelement „Theorien und Methoden Sozialer Arbeit“: M 1.1, M2.1, M2.2, M3.1, M4.1, M5.1, M6.1
2. Strukturelement „Bezugswissenschaften“: M1.4, M1.5, M1.6, M2.4, M2.5, M2.6, M3.3, M3.4, M3.5
3. Strukturelement „Theorie-Praxis-Transfer“: M1.3, M2.3, M4.3, M4.4, M5.3, M5.4, M6.3
4. Strukturelement „Gesellschaftliche Schlüsselthemen“: M3.2, M4.2, M5.2, M6.2
5. Strukturelement „Wissenschaftlichkeit, Forschung und Sozialmanagement“: M1.2, M3.6, M4.6, M5.6
6. Strukturelement Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium: M6.4

Das generalistische Qualifikationsprofil befähigt die Absolvent*innen des Studiengangs, nach einer arbeitsfeldüblichen Einarbeitungszeit selbstständig in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Sinne der berufsspezifischen Qualitätsstandards und gesellschaftlichen Mandate zu handeln. Das Qualifikationsprofil entspricht den modernen Arbeitsmarktanforderungen, deren Veränderungsdynamik die kontinuierliche Entwicklung arbeitsfeldübergreifender („Schlüssel“-)Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur raschen Anpassung an neue inhaltliche, institutionelle und methodische Anforderungen verlangt. Die Fähigkeit zur kontinuierlichen Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Motivation und Kompetenz in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit ist integraler Bestandteil des Qualifikationsprofils.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Abschlusszeugnis“: Bezeichnung und Systematik der Module und Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Notenspiegel (Grading Table) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

{Note eintragen}

5. ANGABEN ZURBERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Hochschul-Graduierten-Studium (Master).

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Mit der Verleihung des akademischen Hochschulgrads Bachelor of Arts (B.A.) erreichen die Absolvent*innen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zum*zur Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagogen*in. Der Abschluss weist die Absolvent*innen als Fachkräfte für alle Arbeitsfelder der professionellen Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Soziale Arbeit) aus und qualifiziert zur selbständigen Bearbeitung relevanter Problemlagen. Darüber hinaus stehen den Absolvent*innen je nach persönlicher Eignung und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im Management der Institutionen im System der Sozialen Sicherung offen. Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich absolvierten Berufsanerkennungsjahr verliehen (vgl. SozHeilKindVO).

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde 2006 durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur“ (ZEvA) akkreditiert, 2011 durch das „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut“ (ACQUIN), 2019 und 2025 durch AHPGS reakkreditiert.

6.2 Weitere Informationsquellen

Allgemeine Informationen zur Hochschule über die URL: www.ostfalia.de

Vertiefte Informationen zum Studium der Sozialen Arbeit über die URL: <http://www.ostfalia.de/s/>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des B.A. vom xx.xx.xxx
Prüfungszeugnis vom xx.xx.xxxx

Datum der Zertifizierung: xx.xx.xxxx

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

Anlage 5: Muster des Diploma Supplements (englisch)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family name(s) / 1.2 First names(s)**
{Name}

1.3 **Date of birth** (dd/mm/yyyy)

1.4 **Student identification number or code** (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 **Name of qualification and** (if applicable) **title conferred** (in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main field(s) of study for the qualification**
Social Work

2.3 **Name and status of awarding institution** (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit (Faculty of Social Work)
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 **Name and status of institution** (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)
same

2.5 **Language(s) of instruction/examination**
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level of the qualification**
Undergraduate / First Degree

3.2 **Official duration of programme in credits and/or years**
3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 **Access requirement(s)**
Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent under §18 "Niedersächsisches Hochschulgesetz". Before starting their studies, persons who apply for the „Social Work“ study programme have to complete a practical training of 12 weeks in the area of social work or social pedagogy.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 **Mode of study**
Full-time, 3 years

4.2 **Programme learning outcomes**
Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are generalists. They have a qualification profile with a basic understanding of social sciences and experience in practising professional competences and transferable skills. The programme prepares students for a variety of employment fields by providing guided learning opportunities in specific areas of social work practice. On the successful completion of their studies the graduates will be able to:

- analyze social problems, to act methodically, to develop efficient intervention strategies and to conceptualize policies of preventing and solving social problems;
- include individuals and social groups who are exposed to social risks, who are vulnerable, marginalized and/or defenseless and who lack individual, social and/or material resources;
- make professional judgements and act responsibly according to the principles of social justice and human rights.

1. Structural element „Theories and methods of Social Work“: M 1.1, M2.1, M2.2, M3.1, M4.1, M5.1, M6.1
2. Structural element „Related sciences“: M1.4, M1.5, M1.6, M2.4, M2.5, M2.6, M3.3, M3.4, M3.5
3. Structural element „Theory and practice transfer“: M1.3, M2.3, M4.3, M4.4, M5.3, M5.4, M6.3
4. Structural element „Key social topics “: M3.2, M4.2, M5.2, M6.2
5. Structural element „Science, research and Social Management“: M1.2, M3.6, M4.6, M5.6
6. Structural element „Final exam, Bachelor Thesis and Colloquium M6.4

Graduates with a generalistic qualification profile which is provided by this study programme will be able – after having finished an obligatory period of training on the job – to work independently and professionally in those specific fields of social work intervention which are related to the political construction and personal experience of social problems. By proving transferable skills and the ability to adjust to the institutional developments of the welfare system and the changes of social work methodology, the qualification profile meets the demands of a modern dynamic labour market. Therefore, the promotion of a continuous and self-controlled improvement of knowledge and professional skills which are needed for a lifelong learning perspective, is a key element of the study programme.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including the learning modules and the topic of the thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
2	Gut	Good – above the average standards
3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
4	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria

For the grading table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

{Note eintragen}

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

Access to a regulated profession (if applicable)

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are qualified to work in the institutional context of professional Social Work (Care). Primarily, they will hold a position within social administrations which enables them to handle individual cases independently. Furthermore, graduates who improved their professional skills and knowledge by visiting further education programmes, have the option to work in different positions of the lower and middle management. State recognition is awarded after successfully completing a year of professional recognition (see SozHeilKindVO).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme has been first accredited in 2006 by the „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur“ (ZEVA), re-accredited by the Accreditation Agency “ACQUIN” in 2011 and by “AHPGS” in 2019 and 2025.

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de and <http://www.ostfalia.de/s/>. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom dd.mm.yyyy
Prüfungszeugnis vom dd.mm.yyyy

Certification Date: dd.mm.yyyy

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]